Öffentlicher Auftraggeber

**Vergabenummer:** Vergabenummer eingeben!

**Ergänzung zu den Besonderen Vertragsbedingungen   
für die Abrechnung von Betriebsstoffen**

Aufgrund der aktuell teils sehr volatilen Preise für Betriebsstoffe wird folgende Regelung für eine Preisgleitung vereinbart:

Die Regelung erfasst die Lieferung und Verwendung von Betriebsstoffen für alle vertraglich geschuldeten Teilleistungen inkl. etwaiger Transporte sowie die erforderlichen Betriebsstoffe für Leistungen gebundener Nachunternehmen und Spediteure.

Der prozentuale **Kostenanteil der Betriebsstoffe** an der Auftragssumme wird wie folgt pauschaliert und als Vertragsgrundlage für die spätere Abrechnung festgelegt:

**… %** der Auftragssumme.

Auf der Grundlage dieses Wertes wird in Abhängigkeit von den prozentualen Preissteigerungen ein Ausgleichsbetrag ermittelt, mit dem sich der Auftraggeber an der Preisentwicklung beteiligt. Maßgeblich für die Berechnung ist dabei die Indexentwicklung für den Betriebsstoff Diesel (GP-Nummer 19 20 26 005). Der Auftragnehmer selbst trägt einen 10%-igen Eigenanteil an der Preisentwicklung.

Der **Ausgangsindex** für die Ermittlung der Preisschwankungen für die Betriebsstoffe bestimmt sich nach dem zum Zeitpunkt des Submissionstermins aktuellen Indexwert auf der Grundlage der „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - Fachserie 17, Reihe 2“ des Statistischen Bundesamtes. Der **Abrechnungsindex** bestimmt sich nach dem zum Rechnungsdatum verfügbaren Index aus der vorbezeichneten Statistik.

Der **Ausgleichsbetrag** wird wie folgt ermittelt:

Der Kostenanteil der Betriebsstoffe wird mit der prozentualen Veränderung der Preise für Dieseltreibstoff multipliziert; dieser Betrag wird wegen des Eigenanteils des Auftragnehmers nur zu 90 % ausgezahlt.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

**Beispiel:**

Auftragssumme: 100.000 Euro; Kostenanteil: 5%;   
Kostenanteil an der Auftragssumme: 5.000 Euro

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen von monatlichen Abschlagsrechnungen Ausgleichsbeträge nach dieser Formel beim öffentlichen Auftraggeber geltend zu machen.

Die Ausgleichsbeträge werden unabhängig von der tatsächlichen Abrechnungssumme berechnet. Für alle Vertrags- und Mengenänderungen gelten die jeweiligen Allgemeinen Vertragsbedingungen unverändert fort (z. B. VOB/B, VOL/B).